

II-2132 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 18. März 1981

Stubenring 1
Telephon 75 00

Zl. 10.009/18-4/1981

950 /AB

1981 -03- 20

zu 946 U

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. HUBINEK und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Behinderten in Österreich Nr. 946/J.

Die anfragenden Abgeordneten weisen darauf hin, daß es zu Beginn des am 15. Jänner 1981 veranstalteten Festaktes zur Proklamation des "Jahres der Behinderten" zu Probedemonstrationen von Behinderten gekommen sei, die konkrete Maßnahmen zur Erleichterung ihres Loses gefordert hätten.

In diesem Zusammenhang werden an mich folgende Fragen gerichtet:

- "1. Sind Sie bereit, einen Rechtsanspruch auf Rehabilitationsmaßnahmen in den jeweiligen Sozialgesetzen zu verankern?
2. Sind Sie bereit, die Ungleichheit in den Rehabilitationsleistungen, die in der Ursache der Behinderung begründet sind, zu beseitigen?
3. Sind Sie bereit, Maßnahmen zu setzen, um zu erreichen, daß die Angehörigen von Versicherten in Rehabilitationsfällen gleich wie Versicherte behandelt werden?
4. Ist Ihnen bekannt, wie hoch der Prozentsatz der Planstellen im Bundesbereich ist, die mit Behinderten besetzt sind?"

In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich mitzuteilen:

zu 1.: "Sind Sie bereit, einem Rechtsanspruch auf Rehabilitationsmaßnahmen in den jeweiligen Sozialgesetzen zu verankern?"

Die 32. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 704/1976 (sowie die Parallelnovellen), die am 1. Jänner 1977 in Kraft getreten sind, haben eine grundlegende Neuregelung der

- 2 -

Rehabilitation im Rahmen der Sozialversicherung gebracht. Ihre Aufgabenstellung besteht nun darin, die volle Wiedereingliederung des Behinderten herbeizuführen - beruflich, wirtschaftlich und in der Gemeinschaft - und nicht wie es nach der Rechtslage vor der 32. Novelle zum ASVG der Fall war, allein die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Behinderten herzustellen oder wiederherzustellen. Die Definitionen der Rehabilitation in den §§ 172 und 300 ASVG sprechen von der Wiedereingliederung behinderter Menschen, die unter den Wirkungsbereich des Gesetzes fallen, in die Gemeinschaft. Zur Erreichung dieses Zieles dienen die einzelnen im Gesetz vorgesehenen Rehabilitationsmaßnahmen. Ob durch sie in jedem einzelnen Rehabilitationsfall das angestrebte Ziel auch tatsächlich erreicht werden kann, läßt sich nicht gewährleisten. Vor allem, weil der Erfolg der Rehabilitation von individuellen, in der Regel unwägbar und unmeßbaren Faktoren abhängt.

Dazu kommt noch, daß die Inanspruchnahme der Rehabilitation absolut freiwillig ist; sie wird nur gewährt, wenn ihr der Behinderte ausdrücklich zustimmt. Jede andere Lösung wäre wenig sinnvoll, einfach deshalb, weil die Rehabilitation die Mitwirkung des Behinderten erfordert.

Aus diesen Überlegungen erscheint es vom Standpunkt der praktischen Durchführung nicht zielführend, die Rehabilitation in der Sozialversicherung als solche den Leistungssachen zuzuordnen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

Die Rehabilitation im Bereich der Sozialversicherung ist daher ähnlich wie die bestehenden Gesundenuntersuchungen eine im pflichtgemäßen Ermessen liegende Leistungsverpflichtung der Versicherungsträger.

Dementsprechend schließt § 367 Abs.1 ASVG ein Klagerecht in Rehabilitationsangelegenheiten grundsätzlich aus. Dem steht aber, wie angeführt, eine Leistungsverpflichtung der Versicherungsträger gegenüber.

Vom Grundsatz, daß die Rehabilitation keinen individuellen Anspruch darstellt, gibt es allerdings Ausnahmen:

- 3 -

Wurden dem Versicherten Rehabilitationsmaßnahmen gewährt, denen er sich entzieht, beispielsweise weil sie ihm nicht zumutbar erscheinen und versagt der Versicherungsträger daraufhin gemäß § 307b ASVG eine dem Versicherten gebührende Pension, so kann dieser gemäß § 367 Abs.2 ASVG eine bescheidmäßige Entscheidung des Versicherungsträgers verlangen und das Schiedsgericht der Sozialversicherung anrufen. In diesem Verfahren wird auch über die Frage der Zumutbarkeit der zu gewährenden Maßnahmen der Rehabilitation zu entscheiden sein.

Ein individueller Rechtsanspruch besteht auch auf das im Rahmen einer beruflichen Ausbildung bzw. im Zuge von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation in der Pensionsversicherung vorgesehene Übergangsgeld.

Das gleiche gilt schließlich auch hinsichtlich der im Zuge der Gewährung von medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen gebührenden Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn der Pensionsversicherungsträger die Erbringung dieser Leistungen an sich zieht. Hinsichtlich dieser Maßnahmen tritt der Pensionsversicherungsträger dem Versicherten gegenüber in alle Rechte und Pflichten des Krankenversicherungsträgers ein, somit auch was die Bescheidpflicht bei Antrag auf Zuerkennung einer Leistung aus der Krankenversicherung anlangt.

Die Mittel für die im Invalideneinstellungsgesetz, BGBl.Nr. 22/70, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 23. Februar 1979, BGBl.Nr. 111/79, vorgesehenen Rehabilitationsmaßnahmen (§ 6 IEinstG) werden aus dem Ausgleichstaxfonds (gemäß § 10 IEinstG) zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung dieses Fonds, der mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist, obliegt gemäß § 10 Abs.1 IEinstG dem Bundesminister für soziale Verwaltung, der jedoch dabei nur als Träger von Privatrechten im Sinne des Artikels 17 B-VG fungiert. Es kann daher den begünstigten Invaliden ein Rechtsanspruch auf die Rehabilitationsmaßnahmen nicht eingeräumt werden, zumal sich der Ausgabenrahmen jeweils an der Höhe der von den Dienstgebern nach den Bestimmungen des IEinstG geleisteten Ausgleichstaxen richtet und Budgetmittel für Rehabilitations-Maßnahmen nach dem IEinstG nicht zur Verfügung stehen.

Auf Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl.Nr. 31/1969 (AMFG.) besteht kein Rechtsanspruch. Es ist nicht vorgesehen, die Leistungen nach dem AMFG. zu Pflichtleistungen zu machen.

Hingegen besteht nach den Vorschriften des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 152/1957, und des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl.Nr. 27/1964, grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf Rehabilitation. Ausgenommen sind lediglich einige Leistungen auf dem Gebiete der beruflichen sowie Maßnahmen der sozialen Rehabilitation.

Im Bereich der Opferfürsorge sind gemäß § 2 Abs.2 Opferfürsorgegesetz die Bestimmungen der §§ 21 und 22 des Kriegsopferversorgungsgesetzes anzuwenden. Es gilt daher das für den Bereich der Kriegsopferversorgung Gesagte.

Die in §§ 22a und 22b des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 vorgesehenen Hilfen können für Anspruchsberechtigte nach dem Opferfürsorgegesetz aus dem Ausgleichstaxfonds-OF gewährt werden, wozu noch zu bemerken ist, daß in solchen Fällen die Angehörigen von Opfern und die Hinterbliebenen nach Opfern den Opfern gleichgestellt sind.

Nach § 5a des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl.Nr. 288/1972, besteht ebenfalls ein Rechtsanspruch auf Rehabilitation.

zu 2.: "Sind Sie bereit, die Ungleichheit in den Rehabilitationsleistungen, die in der Ursache der Behinderung begründet sind, zu beseitigen?"

Dem in Österreich verwirklichten System der Sozialversicherung liegt entsprechend seiner historischen Entwicklung ein gegliedertes System zugrunde. Es ist daher durch verschiedene Versicherungszweige gekennzeichnet, innerhalb dieser bestehen verschiedene Träger für die Durchführung der jeweiligen Versicherung. Der Leistungsumfang der einzelnen Zweige der Sozialversicherung (Kranken, Unfalls- und Pensionsversicherung) hat sich dementsprechend, so wie es auch der Zweckbestimmung der einzelnen Leistungsbereiche am besten entspricht, entwickelt. Alle in Betracht kommenden Bereiche der Sozialversicherung sehen Maßnahmen der Rehabilitation vor; eine Vereinheitlichung dieser Leistungen -

- 5 -

womöglich in einem Zuge - ist aber schon im Hinblick auf die unterschiedliche Entwicklung, die diese Leistungsbereiche genommen haben, nicht möglich.

Die 32. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 704/1976, die am 1. Jänner 1977 in Kraft getreten ist, sieht daher einen anderen Weg vor:

Eine Grundvoraussetzung für eine wirkungsvolle Rehabilitation ist das Zusammenwirken der Rehabilitationsträger innerhalb (Unfall- und Pensionsversicherungsträger) und außerhalb (Landesarbeitsämter, Landesinvalidenämter, Sozialreferate bei den Ämtern der Landesregierung) der Sozialversicherung.

Gemäß § 307c ASVG haben daher die Pensionsversicherungsträger die von ihnen jeweils zu treffenden Maßnahmen der Rehabilitation mit den in Frage kommenden Versicherungsträgern, Dienststellen und Einrichtungen zu koordinieren und aufeinander abzustimmen. Zu diesem Zweck hat der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger durch entsprechende Vereinbarungen und Richtlinien darauf hingewiesen, die Maßnahmen der Rehabilitation im Bereich des gegliederten Systems aufeinander abzustimmen und ein gemeinsames Vorgehen aller Versicherungsträger sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang ist vor allem auf die zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und einer Reihe von Bundesdienststellen, wie den Landesarbeitsämtern und Landesinvalidenämtern sowie mit den Landesregierungen abgeschlossene Vereinbarungen hinzuweisen. Sie bewirken eine sinnvolle Koordinierung der Vielfalt der zur Durchführung der Rehabilitation berufenen Institutionen und der ihnen für Zwecke der Rehabilitation zur Verfügung stehenden Mittel. Diese Vereinbarungen ermöglichen auf der Grundlage des geltenden Rechtes eine Flexibilität der einzelnen Leistungsträger bei der Gewährung der Rehabilitation und einen Ausgleich des unterschiedlichen Rehabilitationsangebotes in den einzelnen Bereichen der Sozialen Sicherheit.

Das unterschiedliche Rehabilitationsangebot, je nach dem Grund der Behinderung, hat seine Hauptursache in dem geschilderten gegliederten und historisch gewachsenen System unserer Sozialen Sicherheit. Es läßt sich kurzfristig nicht beseitigen.

Längerfristig gesehen wird ein Abbau dieser Ungleichheiten im Zuge der Verwirklichung der Finalunfallversicherung möglich sein, wie sie in der Regierungserklärung vom 19. Juni 1979 vorgesehen ist. Diese Finalunfallversicherung soll die derzeitige Kausalunfallversicherung ablösen. Sie sieht bekanntlich eine Unfallentschädigung, losgelöst vom ursächlichen Zusammenhang mit dem Unfallereignis vor. Es darf diesbezüglich auf die Erläuterungen zur Regierungsvorlage einer 32. Novelle zum ASVG (181 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV.GP) verwiesen werden.

Die im Invalideneinstellungsgesetz verankert gewesene Differenzierung der schwerbeschädigten Behinderten wurde bereits mit Bundesgesetz vom 10. Juni 1973, BGBl.Nr. 329, mit Wirkung vom 1. Jänner 1974 aufgehoben.

Die auf Grund der Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 111/1979, vorgesehenen Förderungsmöglichkeiten zur beruflichen Rehabilitation kommen in gleicher Weise allen Schwerbeschädigten zugute, sofern sie zum Kreis der vom IEinstG umfaßten Behinderten gehören.

In diesem Zusammenhang darf bemerkt werden, daß dem Bund nur beschränkte Möglichkeiten zur Vereinheitlichung von Leistungen für Behinderte eingeräumt sind, da nach den Bestimmungen der Bundesverfassung für das Behindertenwesen generell die Bundesländer zuständig sind und es dem Bund nur möglich ist, in Gesetzesmaterien, die in seine Kompetenz fallen, Regelungen für Behinderte aufzunehmen.

Ferner wurden im Bereiche der Heeresversorgung und der Kriegsopferversorgung die Vorschriften über die Rehabilitation durch die Novellen vom 17. November 1977, BGBl.Nr. 612 und BGBl.Nr. 614, weitgehend den vergleichbaren Regelungen auf dem Gebiete der Sozialversicherung angepaßt.

Im Rahmen der Verbrechensopferversorgung wird Rehabilitation - als Rechtsanspruch - unter den Voraussetzungen und in dem Umfang gewährt, wie sie nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz 1955

geleistet wird.

Zu 3.: "Sind Sie bereit, Maßnahmen zu setzen, um zu erreichen, daß die Angehörigen von Versicherten in Rehabilitationsfällen gleich wie Versicherte behandelt werden?"

Gemäß § 301 Abs.2 ASVG können die Pensionsversicherungsträger unter Berücksichtigung der Auslastung der eigenen Einrichtungen auch Angehörigen eines Versicherten oder eines Pensionisten oder Beziehern von Waisenspensionen, die an einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung leiden, Maßnahmen der Rehabilitation gewähren. Solche Maßnahmen umfassen die Unterbringung in Anstalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen, die Übernahme der damit zusammenhängenden Reise- und Transportkosten und soziale Maßnahmen, wie z.B. Zuschüsse für die Adaptierung der Wohnung an die Bedürfnisse des Behinderten. Die Gewährung dieser Maßnahmen ist an die Voraussetzung geknüpft, daß ohne diese Maßnahmen dem Versicherten (Pensionisten) Auslagen erwachsen würden, die seine wirtschaftlichen Verhältnisse übersteigen.

Aufgabengerechte Maßnahmen der Rehabilitation sind nur dann möglich, wenn die entsprechende Rehabilitationsstruktur vorhanden ist; dies gilt sowohl für die Sach- wie für die personalbezogene Bereitstellung. Auf kurze Sicht gesehen kann das bestehende Angebot nicht wesentlich erweitert werden. Wer in dieser Situation von der Sozialversicherung der Rehabilitation praktisch der gesamten Bevölkerung verlangt, geht an dieser Tatsache vorbei; der Gesetzgeber würde den Trägern der Rehabilitation eine Verpflichtung auferlegen, die sie, auch wenn noch so hohe Mittel zu Verfügung stünden, nicht erfüllen könnten.

Letztlich ist in diesem Zusammenhang noch auf Art.10 Abs.1 Z.11 B-VG zu verweisen. Diese Gesetzesbestimmung läßt es nicht zu, daß die Sozialversicherungsträger zur Gewährung von Leistungen verpflichtet werden, deren Berechtigung außerhalb des Bereiches der Sozialversicherung normiert ist.

Eine gänzliche Gleichstellung von Angehörigen mit den Versicherten im Bereich der Rehabilitation würde in letzter Konsequenz dazuführen, daß Aufgaben, die der Verfassungsgesetzgeber den Ländern übertragen hat, nunmehr durch die Sozialversicherungsträger zu besorgen wären.

Darüber hinaus ist es für die Sozialversicherung wesentlich, daß sie an den Zusammenhang zwischen Erwerbstätigkeit und geschütztem Risiko anknüpft. Einer weitergehenden Berücksichtigung behinderter Angehöriger in der Sozialversicherung steht dieser Grundsatz jedoch entgegen; letztlich würde durch eine solche Änderung der Begriff "Sozialversicherung" in einer verfassungsgesetzlich bedenklichen Weise erweitert werden.

Zu 4.: "Ist Ihnen bekannt, wie hoch der Prozentsatz der Planstellen im Bundesbereich ist, die mit Behinderten besetzt sind?"

Nach den mir vorliegenden Unterlagen sind zum Stichtag 1. Oktober 1979 im Bundesbereich (Bund, Bahn, Post) insgesamt 5.622 begünstigte Invalide im Sinne des Invalideneinstellungsgesetzes beschäftigt gewesen. Daten über das Jahr 1980 liegen noch nicht vor.

Der Bundesminister:

